



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

19. Juni 2020

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
323 – 6.08.01.01 – 155827
bei Antwort bitte angeben

**Richtlinie
über die Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien
2020**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
- 323 – 6.08.01.01 – 155827 -

Vom 19.06.2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Schulschließungen und das damit einhergehende Fehlen an schulischen, sozialen, motorischen oder sprachlichen Lerngelegenheiten trifft besonders Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen, da die familiären Kompensationsmöglichkeiten oftmals nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden in den Sommerferien 2020 Maßnahmen für außerunterrichtliche Angebote gefördert.

1.2

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung somit Zuwendungen für die Durchführung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Ferienangebote an allgemeinbildenden Schulen.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die außerunterrichtlichen Ferienangebote werden als schulische Veranstaltungen an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt. Die Schulen der Standorttypen 4 oder 5 sollen angemessen berücksichtigt werden. Pro Schule wird mindestens eine Gruppe eingerichtet, die jeweils aus 15 bis 20 Schülerinnen und Schülern besteht. An den Ferienangeboten nehmen Schülerinnen und Schüler teil, welche die Klassen 1-8 der jeweiligen Schule besuchen bzw. besucht haben. Ebenso können Schülerinnen und Schüler aus der näheren Schulumgebung teilnehmen, sofern der durchführende Träger diese aufnehmen möchte.
- b) Pro Gruppe soll die Betreuung durch zwei Personen stattfinden. Werden mehrere Gruppen an einem Standort eingerichtet, kann eine Gruppe auch von nur einer Person betreut werden, sofern am Standort hinreichendes, weiteres Personal, auch für Notsituationen zur Verfügung steht.
- c) Für die Durchführung der Ferienangebote können folgende Personen eingesetzt werden:
 - Personen mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation
 - Personen, die bereits zur Durchführung von Ganztagsangeboten in Schule bei einem Ganztagsträger angestellt sind
 - Personen, die bereits zur Durchführung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten in Schule bei einem durchführenden Träger angestellt sind

- Lehrkräfte
 - Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter
 - Studierende (zum Beispiel Lehramt, Sozialpädagogik oder vergleichbarer Studiengang)
 - Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten (insbesondere aus dem Bereich Kultur)
 - Geeignete Ehrenamtliche
- d) Die Ferienangebote finden an 15 aufeinanderfolgenden Werktagen für täglich mindestens sechs Zeitstunden in einem Zeitfenster von 9 bis 17 Uhr in den Sommerferien 2020 statt.
- e) In dieser Zeit werden verschiedene Bildungs- und Erziehungsangebote (z.B. Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote) unterbreitet. Sie sollen sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Bei der Durchführung kann der Gruppenverbund zeitweise aufgelöst werden, wenn eine hinreichende Betreuung aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist.
- f) Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen einer Mittagspause die Einnahme eines täglichen Mittagessens ermöglicht. Eine Mittagsverpflegung kann bereitgestellt werden.
- g) Die Teilnahme an dem Ferienangebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Die Erhebung eines Beitrags für die Mittagsverpflegung ist zulässig, sofern die Eltern ein bereitgestelltes Mittagessen für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 3.315 EUR pro Gruppe, die für die Durchführung der außerunterrichtlichen Ferienangebote unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler entstehen.

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfänger mit der Durchführung der Ferienangebote unmittelbar beauftragt sind. Die Vorgaben gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO sind im Zuwendungsbescheid dazulegen.

7 Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 1 zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, frühestens jedoch am 28. Juni 2020.

7.4

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 bis zum 31. Dezember 2020 zu führen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

In Vertretung
gez.

Mathias Richter

Anlage 1

.....
(Antragstellerin)

.....
Ort/Datum

An

(Bewilligungsbehörde)
.....

Antrag auf Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020

nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020 (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 18.06.2020)

1. Antragstellerin

Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts: IBAN: BIC:

2. Maßnahme

Das Ferienangebot soll in den Sommerferien 2020 an _____ allgemeinbildenden Schulen mit insgesamt _____ Gruppen durchgeführt werden.

3. Finanzierungsplan

	Sommerferien 2020
Gesamtkosten	
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Forderung)	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=
Beantragte Förderung	
Eigenanteil	

4. Erklärungen

- Ich versichere, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von..... (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 18.06.2020) durchgeführt wird.
- Ich versichere, dass die betroffenen Träger mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden sind.

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
.....

.....
..... Ort/Datum

Tel.:

An

(Zuwendungsempfängerin)

.....

Zuwendungsbescheid

(Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit der Sommerferien 2020

eine Zuwendung in Höhe von EUR.

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Durchführung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020 gem. RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 18.06.2020

3. Finanzierungsart/-höhe, Bewilligungsrahmen; Auszahlung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung/Zuwendung gewährt.

Eine Auszahlung erfolgt nach Ziff. 7.3 der Richtlinie über die Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020 (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 18.06.2020).

4. Nebenbestimmungen

Die beigefügten

allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) /

allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gilt folgende besondere Nebenbestimmung:

Sofern für die Projektumsetzung erforderlich, lasse ich eine Weiterleitung der Zuwendungen Dritte zu, soweit sie am Förderprogramm unmittelbar beteiligt sind. Stehen demnach Anteile der Zuwendungen Dritten zu, sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist von Ihnen zu prüfen und in den Verwendungsnachweis miteinzubeziehen. Ebenso ist durch Sie sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), wenn zutreffend, auch durch den Dritten befolgt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung mit Muster zur Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts

_____ (Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfängerin)

.....
Ort/Datum

An

(Bewilligungsbehörde)
.....

Verwendungsnachweis (Förderung von Ferienangeboten in den Sommerferien 2020)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom

Az.:

über EUR

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. EUR be-
willigt.

Es wurden ausgezahlt insges. EUR.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

2. Zahlenmäßiger Nachweis (Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet)

Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenleistung				
Kostenanteile und Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

3. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Unterschrift)